

# Gesamtbetriebsvereinbarung

## zur Regelung der Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes

**zwischen**

der Vitanas GmbH & Co. KGaA,  
vertreten durch die Vitanas GmbH & Co. Verwaltungs KG,  
diese vertreten durch die Vitanas Geschäftsführungs GmbH,  
diese vertreten durch die Geschäftsführerin Silke Erdle,

- nachfolgend: Arbeitgeber –

und

dem Gesamtbetriebsrat der  
Vitanas GmbH & Co. KGaA,  
vertreten durch die Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates  
Nancy Stutz,

- nachfolgend: Gesamtbetriebsrat –

- beide Parteien gemeinschaftlich: die Parteien -

Die vorgenannten Parteien vereinbaren auf der Grundlage ihrer originären Zuständigkeit folgendes:

### § 1 Präambel

Für den Arbeitgeber ist eine gute und nachhaltige Unternehmensführung von besonderer Bedeutung. Unter guter Unternehmensführung verstehen die Betriebsparteien einen wertschätzenden Umgang mit allen Beschäftigten unter Beachtung ihrer Persönlichkeitsrechte sowie des geltenden Arbeitsschutz- und Betriebsverfassungsrechts. Bei nachhaltiger Unternehmensführung geht es vorrangig um die Gewährleistung entsprechender Arbeitsbedingungen als Voraussetzung für eine längerfristige Personalbindung.

Das auf EU-Recht beruhende Hinweisgeberschutzgesetz (nachfolgend die amtliche Abkürzung: HinSchG) verpflichtet auch den hiesigen Arbeitgeber zur Installierung eines formalisierten Verfahrens, dass die angstfreie Meldung von Rechtsverstößen und eine – auch von der Unternehmensleitung unabhängige – Untersuchung gewährleisten soll. Der Arbeitgeber sieht die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe als Chance, auch auf diesem Weg die im ersten Absatz genannten Werte zu schützen und insbesondere die entsprechende Verantwortung und Vorbildfunktion von Vorgesetzten zu stärken.



## **§ 2 Anwendungsbereich**

- (1) Der sachliche Anwendungsbereich dieser Gesamtbetriebsvereinbarung umfasst die Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes.
- (2) Der persönliche Anwendungsbereich dieser Gesamtbetriebsvereinbarung umfasst Beschäftigte im Sinne von § 3 Abs. 8 HinSchG, die auch Arbeitnehmer im Sinne von § 5 BetrVG sind, mit Ausnahme der leitenden Angestellten im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG (nachfolgend insgesamt: Beschäftigte).
- (3) Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt in allen Betrieben des Arbeitgebers.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Verstöße sind Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen einer beruflichen, unternehmerischen oder dienstlichen Tätigkeit, die rechtswidrig sind und Vorschriften oder Rechtsgebiete betreffen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fallen. Hierzu können auch missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen gehören, die dem Ziel oder dem Zweck der Regelungen in den Vorschriften oder Rechtsgebieten zuwiderlaufen, die in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fallen.

Die jeweils aktuelle Fassung des § 2 HinSchG ist als Anlage 5 beigelegt. Das gesamte Gesetz ist im Internet abrufbar.

(2) Informationen über Verstöße sind begründete Verdachtsmomente oder Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die bei dem Arbeitgeber, bei dem die hinweisgebende Person tätig ist oder war, oder bei einer anderen Stelle, mit der die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie über Versuche der Verschleierung solcher Verstöße.

(3) Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über Verstöße an interne Meldestellen (§ 12 HinSchG) oder externe Meldestellen (§§ 19 bis 24 HinSchG).

(4) Offenlegung bezeichnet das Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße gegenüber der Öffentlichkeit.

(5) Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder eine Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann.

(6) Folgemaßnahmen sind die von einer internen Meldestelle nach § 18 HinSchG ergriffenen Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, zum weiteren Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß oder zum Abschluss des Verfahrens.

(7) Beschäftigte i.S. dieser Betriebsvereinbarung sind

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
- die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten,

Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind.

#### **§ 4 Interne Meldestelle**

- (1) Für das Unternehmen wird eine interne Meldestelle eingerichtet, die zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen einschließlich der Einleitung von Folgemaßnahmen gemäß §§ 12ff. HinSchG zuständig ist.
- (2) Die Arbeitgeberin hat sich aktuell entschieden, mit den Aufgaben der internen Meldestelle zunächst ein externes Unternehmen zu beauftragen. Die Regelungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung gelten jedoch auch für den Fall, dass der Arbeitgeber die interne Meldestelle mit eigenen Mitarbeitern besetzt, soweit sich aus dieser Gesamtbetriebsvereinbarung nichts Abweichendes ergibt.
- (3) Die Personen, die mit Aufgaben der internen Meldestelle beauftragt sind, sind in dieser Funktion unparteilich, unabhängig und an Weisungen des Arbeitgebers nicht gebunden. Sie unterliegen hinsichtlich aller Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle Kenntnis erlangen, der Verschwiegenheit, soweit keine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht oder diese Regelung keine Offenlegung vorsieht; dies gilt insbesondere auch gegenüber dem Arbeitgeber sowie den Organen und sonstigen Beschäftigten des Arbeitgebers.
- (4) Die mit Aufgaben der internen Meldestelle befassten Mitarbeiter müssen über die notwendige Sachkunde verfügen.
- (5) Wird die interne Meldestelle von eigenen Mitarbeitern des Arbeitgebers wahrgenommen, stellt der Arbeitgeber sicher, dass Mitarbeiter, die neben ihrer Tätigkeit für die interne Meldestelle auch andere Aufgaben wahrnehmen, durch diese Kombination nicht in Interessenkonflikte geraten. Der Arbeitgeber wird die für die Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderliche Arbeitszeit zur Verfügung stellen.
- (6) Wird die interne Meldestelle von eigenen Mitarbeitern des Arbeitgebers wahrgenommen, bleiben die damit zusammenhängenden Beteiligungsrechte des Gesamtbetriebsrats unberührt, soweit sie nicht bereits durch diese Gesamtbetriebsvereinbarung ausgeübt wurden.
- (7) Der Arbeitgeber und die bei diesem gegebenenfalls gebildete jeweilige Arbeitseinheit unterstützen die interne Meldestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (8) Wenn Beschäftigte, die zur Mitarbeit bei der Aufklärung von Sachverhalten aufgrund von Meldungen herangezogen werden, die eigene Arbeitskollegen betreffen, geltend machen, dass ihnen dies persönlich unzumutbar ist, wird dies akzeptiert.



## **§ 5 Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Meldestelle ist befugt, personenbezogene Daten von Beschäftigten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem HinSchG erforderlich ist.
- (2) Es können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (nach Artikel 9 DSGVO) durch die Meldestelle (§ 10 HinSchG) verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Es werden personenbezogene und ggf. besondere Kategorien von Daten von Beschäftigten zu den in dieser GBV festgelegten Zwecke verarbeitet. Diese Daten beziehen sich auf:
  - Hinweisgebende Person
  - Personen, die Gegenstand der Meldung sind
  - Die sonstigen in der Meldung genannten Personen
  - Beauftragte i.S.d. des HinSchG
- (4) Sämtliche Aktivitäten der internen Meldestelle (insbesondere nach § 22 Absatz 2 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes) werden in Protokolldaten aufgezeichnet, soweit sie unter Nutzung einer technischen Einrichtung erfolgen.
- (5) Die Anlage 1 beinhaltet das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

## **§ 6 Allgemeine Anforderung an die technische Einrichtung**

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben der internen Meldestelle eingesetzte technische Einrichtung muss den folgenden Anforderungen entsprechen:
  - a) Die technische Einrichtung dient ausschließlich dazu, die Meldekanäle bereitzustellen, damit Verstöße gemeldet werden können und eine Kommunikation mit den hinweisgebenden Personen erfolgen kann.
  - b) Es bestehen keine Schnittstellen zu anderen Systemen beim Arbeitgeber.
  - c) Inhaltlichen Zugriff auf die technische Einrichtung hat ausschließlich die interne Meldestelle. Ein solcher Zugriff des Administrators wird bevorzugt technisch, auf jeden Fall aber organisatorisch ausgeschlossen.
  - d) Das System enthält eine Löschfunktion, die die gesetzlichen Vorgaben einhält.
- (2) Die aus der Anlage 2 ersichtliche technische Einrichtung wird von der internen Meldestelle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesamtbetriebsvereinbarung zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt. Die Parteien stimmen überein, dass diese technische Einrichtung die Vorgaben gemäß Abs. 1 erfüllt.

- (3) Beabsichtigt der Arbeitgeber, die in Anlage 2 erwähnte technische Einrichtung durch eine andere technische Einrichtung auszutauschen, informiert er den Gesamtbetriebsrat über deren technische Qualitäten und gibt eine Einschätzung darüber ab, ob die andere technische Einrichtung sich qualitativ unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abs.1 von der bisher genutzten unterscheidet. Ist dies der Fall, beantragt er die Zustimmung des Gesamtbetriebsrates. Deren bedarf es nicht, wenn das neue System den Anforderungen des Abs.1 entspricht und keine gegenüber der bisher genutzten technischen Einrichtung erweiterten Verarbeitungsfähigkeiten besitzt. Der Gesamtbetriebsrat ist berechtigt, die Behauptung des Arbeitgebers über die Entsprechung des neuen Systems zu den Voraussetzungen des Abs.1 durch einen Sachverständigen seiner Wahl zu überprüfen.

## § 7 Meldungen gemäß § 16 HinSchG

- (1) Beschäftigte haben die Möglichkeit, eine Meldung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 HinSchG über folgende Meldekanäle abzugeben:
- Telefonisch (unverschlüsselt)
  - Meldeportal (verschlüsselt)
  - Postalisch (unverschlüsselt)
  - Persönlich
    - o Online
    - o Vor Ort
- (2) Ein Beschäftigter kann entweder anonym oder unter Angabe seines Namens eine Meldung abgeben. Die Meldung sowie die weiteren Mitteilungen der hinweisgebenden Person können in schriftlicher Form in der Muttersprache der hinweisgebenden Person erfolgen. Die weitere Bearbeitung des Vorgangs von Seiten des Arbeitgebers erfolgt in deutscher Sprache.
- (3) Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person ist für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft mit einer für die Entgegennahme einer Meldung zuständigen Person der internen Meldestelle zu ermöglichen. Mit Einwilligung des Hinweisgebers kann die Zusammenkunft auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.
- (4) Der hinweisgebenden Person ist der Eingang eines Hinweises durch die interne Meldestelle innerhalb von 7 Kalendertagen zu bestätigen, soweit dies unter Berücksichtigung des gewählten Meldekanals möglich ist.
- (5) Die interne Meldestelle prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt. Ist das nicht der Fall, wird die hinweisgebende Person unverzüglich informiert.
- (6) Soweit dies zu bejahen ist, prüft sie die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung; erforderlichenfalls ersucht sie die hinweisgebende Person um die Bereitstellung weiterer Informationen. Sie ergreift angemessene Folgemaßnahmen gemäß § 18 HinSchG.

- (7) Innerhalb weiterer drei Monate wird die hinweisgebende Person über die geplanten bzw. ergriffenen Folgemaßnahmen inklusive der Begründung durch die interne Meldestelle informiert, soweit dem nicht Rechte anderer Personen entgegenstehen oder die internen Nachforschungen oder Ermittlungen berührt werden. Die Meldestelle stellt sicher, dass eine hinweisgebende Person die Informationen in verständlicher Sprache erhält.
- (8) Das Verfahren erfolgt im Übrigen nach den Regeln des HinSchG, insbesondere auch die Dokumentation von Meldungen betreffend.
- (9) Es muss gewährleistet werden, dass eine anonyme Kontaktaufnahme mit der Meldestelle möglich ist. Eine Rückverfolgung der eingehenden Meldung eines anonymen Absenders erfolgt nicht
- (10) Die Kontaktdaten der Meldestelle werden im Unternehmen veröffentlicht (z.B. Intranet, Infobrett). Um eine Kontaktaufnahme auch für Personen zu ermöglichen, die nicht Beschäftigte des Unternehmens sind, werden die Kontaktdaten auf der Homepage des Unternehmens veröffentlicht. Der Arbeitgeber informiert zudem hierbei unter Nutzung der Anlage 3 über das Verfahren vor der internen Meldestelle.

## **§ 8 Vertraulichkeitsgebot**

Die Vertraulichkeit wird nach Maßgabe der §§ 8 und 9 HinSchG gesichert.

## **§ 9 Schutz des Hinweisgebers**

Jede Art von Repressalien gegen hinweisgebende Personen ist verboten. Dies gilt auch für deren Androhung und deren Versuch. Die Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 33 ff. HinSchG.

## **§ 10 Dokumentation**

- (1) Die Personen, die in einer Meldestelle für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen sowie das nachfolgende Verfahren der internen Meldestelle in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots.
- (2) Die Dokumentation wird, soweit sie in Textform geführt wird, in einer gesonderten Akte aufbewahrt, die nur für die Mitglieder der internen Meldestelle zugänglich ist. Soweit die Dokumentation unter Nutzung einer technischen Einrichtung geführt wird, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Dokumentation nur für die Mitglieder der internen Meldestelle zugänglich ist.
- (3) Die Dokumentation wird drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht, reine Protokoll- und Bewegungsdaten werden nach 180 Tagen gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um die Anforderungen nach dem HinSchG oder nach anderen Rechtsvorschriften zu erfüllen, solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist.

## § 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Der Umgang mit diesen Daten erfolgt unter Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Es werden nur die Daten erhoben und verarbeitet, die für die Zwecke dieser Gesamtbetriebsvereinbarung objektiv erforderlich sind.
- (2) Ausschließlich die Mitglieder der internen Meldestelle sind berechtigt, auf die im Rahmen eines Meldeverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten zuzugreifen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Regelungen dies gestatten.
- (3) Die infolge einer Meldung erhobenen Daten werden von den übrigen im Unternehmen gespeicherten Daten getrennt aufbewahrt. Durch angemessene technisch-organisatorische Maßnahmen ist sichergestellt, dass nur die interne Meldestelle Zugriff auf diese Daten erlangt. Eine beim Arbeitgeber auf Verlangen der internen Meldestelle gebildete Arbeitseinheit kann in dem für die Erfüllung ihres Auftrages erforderlichen Umfang Informationen aus diesem System zur Verfügung gestellt bekommen (§ 18 Ziff. 4 lit. a) HinSchG). Entsprechendes gilt für eine Behörde im Sinne § 18 Ziff. 4 lit. b) HinSchG.
- (4) Daten, die im Zusammenhang mit einer Meldung verarbeitet wurden und die nicht für das Verfahren von Relevanz sind, werden unverzüglich gelöscht.
- (5) Personen, die an dem Verfahren beteiligt sind, darunter auch die hinweisgebende Person selbst, können sich jederzeit an den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens wenden, um kontrollieren zu lassen, ob die aufgrund der einschlägigen anwendbaren Bestimmungen bestehenden Rechte beachtet wurden.
- (6) Die hinweisgebende Person wird über die im Rahmen des Meldeverfahrens erfolgte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Maßgabe von Art. 13 bis Art. 15 DSGVO informiert.
- (7) Der Arbeitgeber verpflichtet sich, nicht arbeitgeberangehörige Personen, die mit der Erfüllung von Aufgaben der internen Meldestelle beauftragt sind, und sonstige Dritte, die im Rahmen von Dienstleistungen von der internen Meldestelle verarbeitete Daten nutzen, auf die Einhaltung der Regelungen dieser Gesamtbetriebsvereinbarung zu verpflichten. Ferner gilt folgendes:
  - a. Personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit einem Verfahren der internen Meldestelle verarbeitet werden, werden nur Personen zur Verfügung gestellt, die nachweislich zur Einhaltung der Regelungen des BDSG und der DSGVO belehrt worden sind und eine Verpflichtungserklärung auf Einhaltung des Datengeheimnisses unterschrieben haben.
  - b. Unzulässig gespeicherte personenbezogene Daten dürfen weder weiterverarbeitet noch ausgewertet werden. Sie sind umgehend zu löschen. Eine unzulässige Speicherung liegt beispielsweise bereits dann vor, wenn schon die Erhebung unzulässig war.

- c. Bei Vorliegen einer Auftragsverarbeitung sind die Pflichten gemäß Art. 28 DSGVO zu beachten. Etwaige Beteiligungsrechte des Gesamtbetriebsrates bleiben unberührt.

Der Arbeitgeber stellt dem Gesamtbetriebsrat die jeweils aktuellen Verträge mit dem jeweiligen Unternehmen, die mit der Aufgabe der internen Meldestelle beauftragt ist, zur Einsicht zur Verfügung inkl. der jeweils aktuellen Datenschutzfolgeabschätzung, die ihm eine Kontrolle darüber ermöglichen, dass der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen aus dieser GBV nachkommt.

## § 12 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- (1) Ausgehend von den Grundsätzen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten findet keine einseitige Überwachung und Kontrolle der Leistung oder des Verhaltens der Beschäftigten mit dem System aus Anlage 2 statt. Leitet die interne Meldestelle eine Meldung als Folgemaßnahme an den Arbeitgeber weiter, so gelten nachfolgende Regelungen.
- (2) Zur Aufdeckung von Straftaten oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten verarbeitet werden,
- wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat oder eine sonstige schwerwiegende Pflichtverletzung begangen hat,
  - die Verarbeitung zur Aufdeckung oder Aufklärung erforderlich ist und
  - das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind.
- Der Arbeitgeber wird in diesem Fall den Betriebsrat umgehend über das Vorgehen informieren. § 102 BetrVG bleibt unberührt.

## § 13 Umgang mit Updates

- (1) Bei Funktionserweiterungen der technischen Einrichtung, die Änderungen gegenüber den in dieser Gesamtbetriebsvereinbarung getroffenen Regelungen darstellen und/oder personenbezogene Daten betreffen, erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Information des Gesamtbetriebsrats. Ein produktiver Einsatz bedarf der Zustimmung des Gesamtbetriebsrats.
- (2) Hinsichtlich aller Änderungen an der Anwendung, die Gegenstände der erzwingbaren Mitbestimmung betreffen, und sich aus Gesetz, Rechtsverordnung, Tarifvertrag ergeben, wird der Gesamtbetriebsrat unverzüglich informiert.

## **§ 14 Kontroll- und Informationsrechte des Gesamtbetriebsrates**

- (1) Dem geschäftsführenden Ausschuss des Gesamtbetriebsrats (GBR) wird die Systemoberfläche der in Anlage 2 beschriebenen technischen Einrichtung vorgestellt.
- (2) Der Gesamtbetriebsrat ist regelmäßig, einmal im Halbjahr und unaufgefordert durch die interne Meldestelle anonymisiert über eingehende und abgeschlossene Meldungen zu informieren.
- (3) Im Rahmen der Information sind dem Gesamtbetriebsrat folgende Informationen zu übermitteln:
  - Anzahl und Gegenstand der eingegangenen Meldungen
  - Anzahl der nach §2 HinSchG abgelehnten Meldungen inkl. Begründung
  - Anzahl der nach Prüfung gemäß §2 HinSchG relevanten Meldungen
  - Anzahl der an andere Stellen verwiesenen Meldungen
  - Überblick über die ergriffenen Folgemaßnahmen
  - Anzahl der abgeschlossenen Meldungen

Die Information ist unter Zugrundelegung der Kategorien Arbeits- und Gesundheitsschutz, Konflikte zwischen Beschäftigten, Verhältnis zu Bewohnern/ Angehörigen, Vermögensdelikte zulasten des Arbeitgebers und Sonstiges vorzunehmen. Die Berichte erfolgen unter Nutzung der Anlage 4.

## **§ 15 Gemeinsame Bewertung**

Die Parteien beraten nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Gesamtbetriebsvereinbarung oder anlassbezogen über die Erfahrungen hinsichtlich der Anwendung dieser Gesamtbetriebsvereinbarung. Diese Vorgehensweise soll es den Betriebsparteien ermöglichen, ihre Erfahrungen auszutauschen und, falls erforderlich, Korrekturen an den vereinbarten Regelungen vorzunehmen.

## **§ 16 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollte die interne Meldestelle die technische Einrichtung, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzt, ändern, ohne dass es sich lediglich um eine Änderung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 handelt, oder es zu einem Wechsel des Unternehmens, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der internen Meldestelle beauftragt ist, kommen, muss der Arbeitgeber sicherstellen, dass die Übertragung der personenbezogenen Daten an die neue technische Einrichtung bzw. die neue interne Meldestelle so zu erfolgen hat, dass die personenbezogenen Daten nicht durch den Arbeitgeber verarbeitet oder diesem bekannt werden.

- (4) Die Übergabe der Daten erfolgt ausschließlich zwischen den „alten Beauftragten“ und den „neuen Beauftragten“.
- (5) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Gesamtbetriebsvereinbarung
- (1) Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
  - (2) Technisch funktionale Beschreibung des Systems
  - (3) Abgabe der Meldungen
  - (4) Tabelle für Auswertungen
  - (5) Gesetzestext § 2 HinSchG
- (6) Sollten einzelne Punkte der Gesamtbetriebsvereinbarung ungültig sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Falle werden beide Seiten für die ungültig gewordenen Punkte der Gesamtbetriebsvereinbarung eine neue, gültige Formulierung vereinbaren, die dem früheren Sinn so weit wie möglich entspricht.

Berlin, 11.2.2025

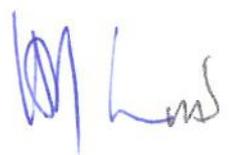


.....  
Silke Erdle  
Geschäftsführerin  
handelnd für die  
Vitanas GmbH & Co. KGaA

Berlin, 14.02.2025



.....  
Nancy Stutz  
Vorsitzende des  
Gesamtbetriebsrates



**ANLAGE 1**

**Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**

Handwritten signature and initials in blue ink, located in the bottom right corner of the page.

## ANLAGE 2

### Technisch-funktionale Beschreibung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesamtbetriebsvereinbarung genutzten technischen Einrichtung

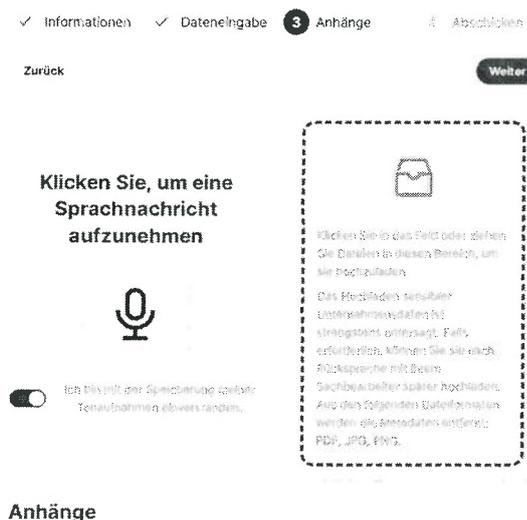
Eingesetzt wird im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesamtbetriebsvereinbarung das folgende System

- a. **Hersteller:** Konfidal GmbH
- b. **Produktname:** Konfidal
- c. **Produktversion:** v0.36.1
- d. **Folgende Module werden eingesetzt: Comply4All GmbH** zur Bereitstellung der Meldekanäle (24/7 Telefon/Anrufbeantworter, digitales Hinweisgeberportal konfidal und postalische Meldung)
- e. **Produktbeschreibung:**
  - i. Das Meldeportal der Comply4All GmbH bietet die Möglichkeit, die eingegangenen Meldungen in einem Dashboard zu überblicken und zu bearbeiten, hierzu gibt es mehrere Funktionen:
    - 1. Einbindung mehrerer Mitglieder der internen Meldestelle
    - 2. Rückmeldung an den Hinweisgebenden
    - 3. Meldung bei Fristablauf
    - 4. Vergabe von Zugriffsrechten
    - 5. Automatische Entfernung von Metadaten
    - 6. Virenschanner
    - 7. PDF-Exporte
    - 8. Pseudonymisierung und Anonymisierung von Fallinformationen
  - ii. Verweis auf Produktbeschreibung des Anbieters
  - iii. Verweis auf unter <https://konfidal.eu/de/> abrufbares Handbuch

## ANLAGE 3

### Abgabe der Meldungen

- Die hinweisgebende Person kann das Hinweisgeberportal (Konfidal) über einen vom Beschäftigungsgeber bereitgestellten Link per Browser, eine kostenfreie Telefon-Nr. 0800-4142400. Alternativ kann die hinweisgebende Person eine Meldung per Anrufbeantworter absetzen oder diese per Post an Comply4All GmbH - Meldestellenbeauftragte/r, Am Hagelkreuz 6, 41469 Neuss oder persönlich an die Meldestelle übermitteln.
- Im Portal kann er auf „Meldung einreichen“ klicken
- Anschließend kann ein Titel/Thema und eine Beschreibung zur Meldung eingegeben werden und Meldende können anhand einer vorgegebenen Liste auswählen, in welche Kategorie der mit dem Hinweis angezeigte Verstoß fällt.
- Nun kann die hinweisgebende Person auswählen, ob er den Hinweis anonym abgeben möchte. Wählt er dies nicht aus, wird der Hinweis „*vertraulich*“ entgegengenommen, was heißt, dass die hinweisgebende Person seinen Namen und seine E-Mail-Adresse eintragen kann.
- Anschließend kann die Mitteilung zum Vorfall abgegeben werden, wobei in bestimmten Fällen Formularfelder wie z.B. „*Wann haben Sie den Vorfall bemerkt*“ auszufüllen sind. Die Mitteilung kann per Texteingabe und/oder Sprachnachricht erfolgen.
  - Es können auch Anhänge hochgeladen werden. Um auch hier auf eine möglichst hohe Vertraulichkeit hinzuweisen, erhält die hinweisgebende Person folgenden Hinweis:



- Der hinweisgebenden Person wird vor Abgabe angezeigt, an wen der Hinweis übermittelt wird (Empfänger Ihres Berichts).

M LWS

- Nach Abgabe erhält die hinweisgebende Person einen individuellen Code (Token). Mit diesen Daten hat nur er dauerhaft Zugang zu seiner Meldung, kann diese ergänzen und Rückmeldung des Sachbearbeiters der internen Meldestelle einsehen. Diese Zugangsdaten muss er sich herunterladen und eigenständig sichern. Wurden diese Daten nicht durch die hinweisgebende Person gesichert – muss die Meldung erneut abgegeben werden.

### **Auswertung der Meldungen und weitere Bearbeitung**

Zugriff auf die Inhalte der Meldungen hat nur Comply4All GmbH. Comply4All GmbH hat Administrator-Accounts, über die deren Fallbearbeiter mittels E-Mail-Adresse für den Zugriff auf das System freigeschaltet werden können. Die Fallbearbeiter werden dann für bestimmte Bereiche von Meldungen freigeschaltet.

- Hinterlegte Fallbearbeiter erhalten vom System eine Benachrichtigung per E-Mail, wenn eine neue Meldung eingegangen ist oder wenn Rückmeldefristen ablaufen.
- Der Login der Fallbearbeiter im System ist nur mittels 2-Faktor-Authentifizierung möglich. Hierfür wird an autorisierte Benutzer eine SMS mit einem Zahlencode gesendet, der beim Login – zusätzlich zur E-Mail-Adresse – eingegeben werden muss.
- Nach dem Login erhalten die Fallbearbeiter Einsicht in die eingegangenen Meldungen. Systemadministratoren haben hierauf keinen Zugriff.
- Bearbeitung von Meldungen:
  - Fallbearbeiter erhalten Einsicht in die Inhalte der Meldung.
  - Sie können zu den Meldungen interne Notizen (nur für Fallbearbeiter Comply4All GmbH einsehbar) im System erfassen.
  - Sie können die Meldung kategorisieren und weitere Fallbearbeiter oder auch externe Stellen (Anwälte, Behörden, Gerichte) hinzuziehen.
- Rückmeldung an den Hinweisgeber
  - Der hinweisgebenden Person wird eine Eingangsbestätigung gegeben.
  - Der hinweisgebenden Person kann auf die Meldung geantwortet werden. Die Rückmeldung bleibt im System gespeichert und wird nicht nach außen an die hinweisgebende Person kommuniziert.
  - Die hinweisgebende Person erhält einen (nur für die Meldung) geltenden Zugriffs-Code (Token), mittels dessen Einsicht auf die Meldung und den Verlauf der Korrespondenz genommen werden kann.



## ANLAGE 5

(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung (§ 3 Absatz 4) und die Offenlegung (§ 3 Absatz 5) von Informationen über

1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft
  - a) zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, unter Einschluss insbesondere des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2019/2175 (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) mit Vorgaben zur Produktsicherheit und -konformität,
  - c) mit Vorgaben zur Sicherheit im Straßenverkehr, die das Straßeninfrastruktursicherheitsmanagement, die Sicherheitsanforderungen in Straßentunneln sowie die Zulassung zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers oder des Personenkraftverkehrsunternehmers (Kraftomnibusunternehmen) betreffen,
  - d) mit Vorgaben zur Gewährleistung der Eisenbahnbetriebssicherheit,
  - e) mit Vorgaben zur Sicherheit im Seeverkehr betreffend Vorschriften der Europäischen Union für die Anerkennung von Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen, die Haftung und Versicherung des Beförderers bei der Beförderung von Reisenden auf See, die Zulassung von Schiffsausrüstung, die Seesicherheitsuntersuchung, die Seeleute-Ausbildung, die Registrierung von Personen auf Fahrgastschiffen in der Seeschifffahrt sowie Vorschriften und Verfahrensregeln der Europäischen Union für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen,
  - f) mit Vorgaben zur zivilen Luftverkehrssicherheit im Sinne der Abwehr von Gefahren für die betriebliche und technische Sicherheit und im Sinne der Flugsicherung,
  - g) mit Vorgaben zur sicheren Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, per Eisenbahn und per Binnenschiff,
  - h) mit Vorgaben zum Umweltschutz,
  - i) mit Vorgaben zum Strahlenschutz und zur kerntechnischen Sicherheit,
  - j) zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und der Energieeffizienz,
  - k) zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, zur ökologischen Produktion und zur Kennzeichnung von ökologischen Erzeugnissen, zum Schutz geografischer Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel einschließlich Wein, aromatisierter Weinerzeugnisse und Spirituosen sowie garantiert traditioneller Spezialitäten, zum Inverkehrbringen und Verwenden von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Tiergesundheit und zum Tierschutz, soweit sie den Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren, den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, die Haltung von Wildtieren in Zoos, den Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere sowie den Transport von Tieren und die damit zusammenhängenden Vorgänge betreffen,
  - l) zu Qualitäts- und Sicherheitsstandards für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs, Human- und Tierarzneimittel, Medizinprodukte sowie die grenzüberschreitende Patientenversorgung,
  - m)

zur Herstellung, zur Aufmachung und zum Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen,

n)

zur Regelung der Verbraucherrechte und des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern sowie zum Schutz von Verbrauchern im Bereich der Zahlungskonten und Finanzdienstleistungen, bei Preisangaben sowie vor unlauteren geschäftlichen Handlungen,

o)

zum Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation, zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der elektronischen Kommunikation, zum Schutz der Privatsphäre der Endeinrichtungen von Nutzern und von in diesen Endeinrichtungen gespeicherten Informationen, zum Schutz vor unzumutbaren Belästigungen durch Werbung mittels Telefonanrufen, automatischen Anrufmaschinen, Faxgeräten oder elektronischer Post sowie über die Rufnummernanzeige und -unterdrückung und zur Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse,

p)

zum Schutz personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) gemäß deren Artikel 2,

q)

zur Sicherheit in der Informationstechnik im Sinne des § 2 Absatz 2 des BSI-Gesetzes von Anbietern digitaler Dienste im Sinne des § 2 Absatz 12 des BSI-Gesetzes,

r)

zur Regelung der Rechte von Aktionären von Aktiengesellschaften,

s)

zur Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs,

t)

zur Rechnungslegung einschließlich der Buchführung von Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind, von Kreditinstituten im Sinne des § 340 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs, Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Wertpapierinstituten im Sinne des § 340 Absatz 4a Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Instituten im Sinne des § 340 Absatz 5 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs und Pensionsfonds im Sinne des § 341 Absatz 4 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs,

4. Verstöße gegen bundesrechtlich und einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen und zum Rechtsschutz in diesen Verfahren ab Erreichen der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte,
5. Verstöße, die von § 4d Absatz 1 Satz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfasst sind, soweit sich nicht aus § 4 Absatz 1 Satz 1 etwas anderes ergibt,
6. Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen,
7. Verstöße in Form von Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich in missbräuchlicher Weise einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltenden Steuerrechts zuwiderläuft,
8. Verstöße gegen die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Verstöße gegen die in § 81 Absatz 2 Nummer 1, 2 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Rechtsvorschriften,
9. Verstöße gegen Vorschriften der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1),

10.

Äußerungen von Beamtinnen und Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

(2) Dieses Gesetz gilt außerdem für die Meldung und Offenlegung von Informationen über

1.

Verstöße gegen den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne des Artikels 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und

2.

Verstöße gegen Binnenmarktvorschriften im Sinne des Artikels 26 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, einschließlich über Absatz 1 Nummer 8 hinausgehender Vorschriften der Europäischen Union über Wettbewerb und staatliche Beihilfen.